

## WARTUNGSBEDINGUNGEN "APOSYS"

**M-Computer Handelsgesellschaft m.b.H.**, 1010 Wien, Börseplatz 3, im folgenden kurz "Hersteller" und **APOSYS Anwender mit Wartungsrechnungen "APOSYS Software Wartung" ab 01.01.1995**

führt für Kunden des Softwareprogrammes "APOSYS" im folgenden "Anwender" genannt ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen M-Computer Handels GesmbH Wartungsleistungen nur zu folgenden Wartungsbedingungen durch:

### 1. Wartungsgegenstand:

1.1. Der Hersteller ist Urheber des Anwendungsprogrammes **APOSYS** mit dem derzeitigen Releasestand. Der Anwender hat vom Hersteller Lizenzen für die Nutzung der genannten Programme erworben und zwar für nur vom Hersteller beim Anwender installierte Anzahl an Arbeitsplätzen.

1.2. Der Hersteller übernimmt für die Wartungsbedingungen unterliegenden Programme und dazugehörigen Programmfiles die Wartung und verpflichtet sich, die Programme laufend fortzuentwickeln und insbesondere auf dem neuesten gesetzlichen Stand zu halten, dies nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

### 2. Vertragsbeginn und Dauer:

2.1. Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation der ordnungsgemäß erworbenen Wartungsbedingungen unterliegenden Softwareprogramme voraussetzt, beginnt mit Datum der Installation und beginnend an 1. Zahlung der Rechnung "**APOSYS Software Wartung**" auf unbestimmte Zeit .

2.2. Das Vertragsverhältnis kann vom Wartungsnehmer und vom Wartungsgeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden,.

2.3. Werden die Wartungsbedingungen unterliegenden Softwareprogramme oder einzelne davon auf Grund technischer Neuerungen betreffend insbesondere die Hardware, das Betriebssystem oder das verwendete Programmierwerkzeug nachweislich außer Betrieb gestellt, kann das Vertragsverhältnis hinsichtlich der betroffenen Programme von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden.

2.4. Dem Hersteller steht weiters das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu, wenn der Anwender mit der Bezahlung des monatlichen Wartungsentgelts gem. Pkt. 4. oder eines sonstigen Entgelts für im Wartungspauschale nicht enthaltene Dienstleistungen des Herstellers trotz Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist in Verzug ist.

### 3. Leistungsumfang:

3.1. Der Hersteller übernimmt für die Dauer des Vertragsverhältnisses die Pflege der Wartungsbedingungen unterliegenden Programme und verpflichtet sich insbesondere, diese auf dem neuesten gesetzlichen Stand zu halten (**Upgrade-Service**).

3.2. Der Hersteller wird den Anwender über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen usw. informieren (**Informations-Service**).

3.3. Der Hersteller übernimmt weiters für die Dauer des Vertragsverhältnisses die Analyse und Behebung von auftretenden Programmfehlern, auch nach Ablauf der für die Wartungsbedingungen unterliegenden Softwareprogramme vereinbarten Gewährleistungsfrist (**Update-Service**).

Der Hersteller wird dem Anwender die hergestellten Programm-Updates zur Verfügung stellen. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebungen eventueller Programmfehler, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung aufgetreten sind, Verbesserungen des Leistungsumfanges und Änderungen der Softwareprogramme auf Grund gesetzlicher Änderungen enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, das sind Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware fallen nicht

in den Leistungsumfang des Herstellers; solche Programme werden dem Anwender vom Hersteller einschließlich der erforderlichen Datenträger und Dokumentationen gesondert kostenpflichtig angeboten.

3.4. Update- bzw. Fehlerbehebungsversionen oder Upgrade-Versionen des Herstellers werden dem Anwender mittels eines geeigneten Datenträgers, welchen der Hersteller auszuwählen hat, zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Anleitung für die Installation dieser Versionen wird beigelegt. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass die genannten Versionen auf seine Anlage mit dem dafür vorgesehenen Installationsprogramm (Routine) installiert werden.

Sollten die genannten Versionen aus technischen Gründen nicht auf Datenträger auslieferbar und/oder automatisch installationsfähig sein, so erfolgt der Einsatz des erforderlichen Technikers des Herstellers gesondert kostenpflichtig.

3.5. Der Hersteller wird dem Anwender innerhalb seiner Geschäftszeiten (derzeit Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) bei fallweise auftretenden Problemen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Wartungsbedingungen unterliegenden Softwareprogramme für telefonische Beratungen zur Verfügung stehen (**Hotline-Service**). Die Inanspruchnahme der Telefon-Hotline darf nur durch vom Hersteller zu gesonderten Bedingungen an den wartungsgegenständlichen Softwareprogrammen bereits geschulte Mitarbeiter des Anwenders erfolgen, deren Anzahl mit zwei Personen begrenzt wird. Der Anwender hat daher dem Hersteller schriftlich jeweils zwei Personen und deren Stellvertreter für den Fall einer Verhinderung bekannt zu geben. Diese Personen müssen über ausreichende fachliche und programmtechnische Kenntnisse verfügen.

Der Hersteller ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme der Telefon-Hotline für gleichartige Probleme eine weitere diesbezügliche Beratung von zusätzlichen, gesondert zu vereinbarenden, kostenpflichtigen Schulungen abhängig zu machen.

3.6. Ein vom Hersteller zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche, den Wartungsbedingungen unterliegende Softwareprogramm ein von der entsprechenden Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses reproduzierbar ist.

Fehlermeldungen des Anwenders sind schriftlich an den Hersteller zu richten. Der Anwender ist dabei verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Hersteller kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Hersteller bei der Untersuchung des Fehlers in jeder Weise zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Hersteller zu vertreten sind, sind von diesem innerhalb angemessener Frist zu beheben. Von dieser Verpflichtung ist der Hersteller dann befreit, wenn im Bereich des Anwenders liegende Hindernisse von diesem nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweidlösungen.

3.7. Ort der Leistungserbringung durch den Hersteller ist der Geschäftssitz seines Unternehmens.

3.8. Im vereinbarten Leistungsumfang und Wartungspauschale nicht enthalten sind:

- a) Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragten Personen des Herstellers.
- b) Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen, die dadurch angefallenen Kosten auf Grundlage der jeweils gültigen Kostensätze.
- c) Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht Wartungsbedingungen unterliegenden wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- d) Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- e) Programmänderungen auf Grund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- f) Die Beseitigung von durch den Anwender oder durch Dritte verursachten Fehlern.
- g) Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Anwender oder sonstige Anwender entstehen.
- h) Datenkonvertierungen, die Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- i) Der Hersteller wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis frei, wenn Programmänderungen in den Wartungsbedingungen unterliegenden Softwareprogrammen ohne vorhergehenden

Zustimmung des Herstellers von Mitarbeitern des Anwenders oder sonstigen Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

#### **4. Wartungsentgelt:**

4.1. Das jährlich im Voraus zu entrichtende Wartungsentgelt ist in der jährlichen **Wartungsrechnung "APOSYS Software Wartung" definiert**. Wobei einvernehmlich vom derzeit installierten Softwareumfang und der Anzahl der existenten Arbeitsplätze ausgegangen wird.

Das genannte Wartungsentgelt versteht sich ab Erfüllungsort lt. Punkt 3.6. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Magnetbandkassetten usw.) sowie Dokumentationen und allfällige Fremdwartungs- und Fremdlizenzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Hersteller ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluß eintretenden Steigerungen der Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, den vereinbarten Pauschalbetrag entsprechend zu erhöhen und dem Anwender ab dem auf die Erhöhung folgenden Monat anzulasten. Die Erhöhungen gelten als vom Anwender akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden auf Grund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

4.2. Das Wartungsentgelt für das erste Vertragsjahr wird aliquot berechnet und ist binnen 8 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung fällig. Die in Hinkunft fällig werdenden Wartungsentgelte sind jeweils am Ersten eines jeden Jänner, im Voraus, frühestens jedoch nach Rechnungslegung durch den Hersteller, ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.

4.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen des Herstellers. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Hersteller, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag gem. Punkt 2.4. zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Anwender zu tragen.

4.4. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % per Monat vereinbart.

4.5. Der Anwender ist nicht berechtigt, Zahlung wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des Anwenders gegen das vereinbarte Wartungsentgelt ist ausgeschlossen.

#### **5. Haftung:**

Der Hersteller haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur maximalen Gesamthöhe eines Jahreswartungsentgelts. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten oder von Schäden aus Ansprüche Dritter gegen den Anwender ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **6. Standort:**

Der Standort der Wartungsbedingungen unterliegenden Computersysteme des Anwenders ist auf den Firmensitz des Anwenders festgelegt. Im Falle eines Standortwechsels des Anwenders ist der Hersteller berechtigt, das pauschale Wartungsentgelt neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

#### **7. Technische Voraussetzungen:**

Auf Grund der raschen Entwicklung der zum Einsatz gelangenden technischen Geräte kann eine allfällige Hardwareerweiterung für die Inbetriebnahme von Software-Updates notwendig werden. Der Hersteller wird dem Anwender darüber regelmäßig informieren und die Mindestvoraussetzungen festlegen. Sind diese beim Anwender nicht mehr gegeben, endet die Wartungsverpflichtung mit Ablauf jenes Jahres, indem eine Hardwaremindestvoraussetzung nicht mehr gegeben ist, ohne dass es eigens einer Aufkündigung bedarf.

## **8. Urheberrecht und Nutzung:**

8.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem Hersteller zu. Der Anwender erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die derzeit installierte Hardware-Umgebung und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den vorliegenden Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Anwender ist entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ausgeschlossen. Der Anwender erwirbt durch die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Software keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. Jede Verletzung der Urheberrechte des Herstellers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei volle Genugtuung zu leisten ist.

8.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Anwender unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in die Kopien unverändert mitübertragen werden.

## **9. Treuepflicht:**

Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, während der Wartungsdauer zuzüglich weiterer zwölf Monate nach Vertragsbeendigung jede Anwerbung und Beschäftigung (auch über Dritte) von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Durchführung der Wartungsbedingungen unterliegenden Leistungen und der Erstellung der Wartungsbedingungen unterliegenden Softwareprogramme gearbeitet haben, zu unterlassen. Für den Fall eines Verstoßes gegen diesen Punkt verpflichten sich sowohl Hersteller als auch Anwender zur Leistung eines pauschalierten Schadenersatzes in der Höhe von zwei Jahresgehältern des jeweiligen Mitarbeiters. Die Vertragsteile verpflichten sich über gegenseitige Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen. Insbesondere ist es dem Anwender nicht gestattet, betriebsfremden Personen, Mitbewerbern von M-Computer, Zutritt zu den Programmen des Herstellers zu gewähren.

## **10. Schlussbestimmungen:**

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wartungsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt. Die jeweils unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Sinn möglichst nahe kommt.

10.2. Soweit in diesen Wartungsbedingungen nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers.

10.3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesen Wartungsbedingungen vereinbaren Anwender und Hersteller gem. § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk sowie die Anwendung österreichischen Rechts.

M-Computer Handelsgesellschaft m.b.H.  
Mag. Rudolf Mather  
Geschäftsführer